

Vereinbarung
zur Überleitung von Personal der Landeshauptstadt Dresden in die Dresdner
Bäder GmbH
(PÜV Bäder)

Zwischen der	Landeshauptstadt Dresden Dr.- Külz- Ring 19 01067 Dresden	- LHD -
vertreten durch die	Oberbürgermeisterin Frau Helma Orosz	
und der	Dresdner Bäder GmbH Ostraalle 9 01067 Dresden	- DBG -
vertreten durch den/die	Geschäftsführerin Frau Ursula Gefrerer	

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der bisher im Eigenbetrieb Sportstätten- und Bäderbetrieb der LHD liegende Teilbetrieb Bäder soll gemäß Beschluss des Stadtrates V1929/12, vom 13. Dezember 2012, auf die DBG übertragen werden. Die Parteien sind sich darüber einig, dass diese Übertragung der Bäder einen Betriebsübergang gemäß § 613 a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) auslöst.
- (2) Die Betreuung und Unterhaltung der städtischen Frei- und Hallenbäder wird zum Stichtag gemäß § 8 dieser Vereinbarung durch die DBG übernommen. Zum Stichtag wird das für den Betrieb der Bäder erforderliche Personal von der DBG übernommen. Die DBG tritt zu diesem Zeitpunkt in die bestehenden Arbeitsverträge des übergehenden Personals ein und führt diese fort. Sofern neben den Arbeitsverträgen noch Aus- und Fortbildungsverträge mit dem übergehenden Personal bestehen, werden diese ebenfalls fortgeführt.
- (3) Das nach § 613 a BGB übergehende Personal ist abschließend in der Anlage 1 zu diesem Vertrag aufgeführt, welche Bestandteil dieses Vertrages ist. Die fortzuführenden Aus- und Fortbildungsverträge sind in Anlage 2 aufgeführt.

§ 2 Kündigungs- und Bestandsschutz

- (1) Die DBG verpflichtet sich, die übergeleiteten Beschäftigten vom Stichtag an für die Dauer von drei Jahren zu unveränderten arbeitsvertraglichen Bedingungen weiterzubeschäftigen. Insbesondere verpflichtet sich die DBG den Tarifvertrag TVÖD weiterhin anzuwenden. Dies gilt auch für Ergänzungen und künftige Änderungen des TVÖD.
- (2) Eine Veränderung vorgenannter Bedingungen gegen den Willen der übergeleiteten Beschäftigten ist frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit dem Stichtag zulässig.
- (3) Betriebsbedingte Kündigungen der übergeleiteten Beschäftigten sind für einen Zeitraum von drei Jahren seit dem Stichtag ausgeschlossen.
- (4) Die DBG tritt in die Regelungen bestehender Dienstvereinbarungen gemäß Anlage 3, welche ebenfalls Bestandteil dieses Vertrages ist, ein. Die Gesellschaft ist bereit hierüber nach Bildung eines Betriebsrates im Rahmen des rechtlich Zulässigen eigene Betriebsvereinbarungen abzuschließen.

§ 3 Beschäftigungszeiten

- (1) Die bisher i. S. d. § 19 BAT-O (§ 6 BMT-G-O) erbrachten Beschäftigungszeiten sowie die i. S. d. § 39 BAT-O (§ 37 BMT-G-O) i.V.m. § 14 TVÜ-VKA, §§ 23 Abs. 2, 34 Abs. 3 TVöD zu berücksichtigenden Jubiläumszeiten der übergeleiteten Beschäftigten werden durch die DBG in vollem Umfang anerkannt.
- (2) Treten nach diesem Vertrag übergeleitete Beschäftigte später unmittelbar wieder in den Dienst der LHD ein, so wird die Beschäftigungszeit bei der DBG als bei der LHD verbracht behandelt.

§ 4 Versorgung

- (1) Die DBG tritt mit Wirkung ab dem Stichtag gemäß § 8 dieser Vereinbarung der Zusatzversorgungskasse (ZVK) des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen (KVS) bei. Sollte die ZVK einen hiervon abweichenden Beginn der Mitgliedschaft fordern, ist eine solche abweichende Begründung des Mitgliedsverhältnisses zulässig, wenn eine lückenlose Versicherung der Beschäftigten bei der ZVK gewährleistet ist und den Beschäftigten hierdurch keine Nachteile entstehen. Sie wird die am Stichtag dort versicherten Beschäftigten in der bisherigen Weise im Rahmen der Satzungsvorschriften der ZVK weiterversichern.
- (2) Im Falle der Nichterfüllung dieser Vereinbarung ist die DBG verpflichtet, der LHD sämtliche Forderungen, insbesondere Schadensersatzansprüche, die der LHD infolge der Nichterfüllung entstehen, zu erstatten.

§ 5 Arbeitnehmervertretung

- (1) Die Parteien sind sich einig, dass der am Stichtag zuständige Personalrat der LHD bis zur Konstituierung eines unverzüglich zu gründenden Betriebsrates, längstens jedoch für die Dauer von sechs Monaten ab dem Stichtag gemäß § 8 dieser Vereinbarung für den auf die DBG übergeleiteten Bäderbetrieb, die Rechte und Pflichten eines Betriebsrates im Sinne des Betriebsverfassungsgesetz wahrnimmt.

§ 6 Rückkehrrecht

- (1) Im Falle der Insolvenz der DBG innerhalb von 10 Jahren seit dem Stichtag gemäß § 8 dieser Vereinbarung wird den übergeleiteten Beschäftigten auf Antrag ein unmittelbares Rückkehrrecht zur LHD gewährt.
- (2) Der Antrag ist schriftlich binnen einer Frist von einem Monat ab der Insolvenz bei der LHD, Haupt- und Personalamt, zu stellen. Als Zeitpunkt der Insolvenz gilt der Zeitpunkt des Beschlusses des zuständigen Insolvenzgerichtes über die Eröffnung der Insolvenz bzw. über die Ablehnung der Eröffnung mangels Masse.
- (3) Die DBG verzichtet auf ihre Rechte nach § 112 a, Abs. 2, BetrVG.

§ 7 Echter Vertrag zugunsten Dritter

- (1) In dieser Vereinbarung zugunsten der übergeleiteten Beschäftigten geregelte Ansprüche begründen für die übergeleiteten Beschäftigten Individualrechte, die sie eigenständig gegenüber den Verpflichteten geltend machen können (§ 328 BGB).
- (2) Rechte, die den übergeleiteten Beschäftigten durch diese Vereinbarung eingeräumt werden, können ohne deren schriftliche Zustimmung weder aufgehoben noch abgeändert werden.
- (3) Jedem/-er übergeleiteten Beschäftigten wird ein Exemplar dieser Vereinbarung (ohne Anlage 1 und 2) ausgehändigt; ein weiteres Exemplar wird zur Personalakte genommen.
- (4) Die Unterrichtung der übergehenden Beschäftigten gemäß § 613a Abs. 5 BGB erfolgt durch die LHD.

§ 8 Stichtag

Stichtag im Sinne dieser Vereinbarung ist der Tag, an dem die DBG nachweislich den Geschäftsbetrieb für den Teilbetrieb Bäder aufnimmt.

§ 9 Datenschutz

- (1) Die Personalakten und -unterlagen der von dieser Vereinbarung erfassten Beschäftigten verbleiben im Eigentum der Landeshauptstadt Dresden. Die für die weitere Beschäftigung bei der DBG erforderlichen Informationen werden der DBG durch die LHD zur Verfügung gestellt. Die DBG sichert zu, dass diese Daten unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen vertraulich behandelt werden, insbesondere der Kreis der Zugriffsberechtigten auf das unabdingbare Maß beschränkt bleibt und übermittelte Entgeltdaten von Beschäftigten unverzüglich gelöscht werden, sobald feststeht, dass mit diesen kein Arbeitsverhältnis begründet wird.
- (2) Gesundheitsdaten, die bei dem bisherigen betriebsärztlichen Dienst gespeichert oder archiviert werden, dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Beschäftigten an den neuen Betriebsarzt oder betriebsärztlichen Dienst übermittelt werden oder, falls es derselbe Dienst ist, weiterhin genutzt werden.

§ 10 Schlussbestimmungen

Sofern dieser Vertrag in einem oder mehreren Punkten unwirksam sein sollte, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die LHD und die DBG verpflichten sich für diesen Fall eine Neuregelung zu treffen, welche dem angestrebten Zweck entspricht.

- Anlage 1: Aufstellung übergeleiteter Beschäftigter (liegt nicht bei, um mögliche datenschutzrechtliche Interessenkonflikte im Zusammenhang mit dem Ausweis der einzelnen Beschäftigten auszuschließen, die Listen stehen im Eigenbetrieb Sportstätten- und Bäderbetrieb Dresden zur Einsichtnahme bereit)
- Anlage 2: Aufstellung über Aus- und Fortbildungsverträge (siehe Anlage 1)
- Anlage 3: Aufstellung geltender Dienstvereinbarungen

Dresden,

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Ursula Gefrerer
Geschäftsführerin

Anlage 3 zum Personalüberleitungsvertrag

Dienstvereinbarungen

Dienstvereinbarung über die Arbeitszeit für die Beschäftigten des Eigenbetriebes
Sportstätten- und Bäderbetrieb

Dienstvereinbarung über ein leistungsorientiertes Entgelt gemäß § 18 TVöD (VKA),
3. Änderung zur Dienstvereinbarung über ein leistungsorientiertes Entgelt
Gemäß § 18 TVöD (VKA)

Dienstvereinbarung zur Gesundheitsförderung, Prävention und sozialen Personalfürsorge

Vereinbarung gemäß § 83 SGB IX über die berufliche Eingliederung schwerbehinderter
Menschen (Integrationsvereinbarung)

Dienstordnung zur Planung, Vorbereitung, Durchführung und Abrechnung der Maßnahmen
der Qualifizierung

Dienstordnung der Landeshauptstadt Dresden zu Arbeits-/Dienstunfällen und
Berufskrankheiten

Dienstanweisung über das Tragen von Dienstkleidung des Sportstätten- und Bäderbetriebes
vom 16.11.2009